



Anerkennungsrichtlinien für den B.A. Gerontologie, Gesundheit und Care

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen regelt § 7 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care vom 29. September 2021. Die Prüfungsordnung können Sie [hier](#) einsehen.

Bitte machen Sie sich vor Ihrer Anfrage mit den Regelungen der Prüfungsordnung vertraut.

1. Grundsätze der Anerkennung

Nicht im Bachelorstudiengang Gerontologie, Gesundheit und Care an der Universität Heidelberg erbrachte Leistungen können dann anerkannt werden, wenn diese im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu den zu ersetzenden, im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Leistungen aufweisen. Anhaltspunkte für einen wesentlichen Unterschied können erhebliche Abweichungen bei Leistungsumfang (ECTS-Punkte) und Art der erbrachten Leistungen (z.B. mündliche Präsentation, Klausur, Hausarbeit usw.) sein.

Die Anerkennung ist, sofern die oben genannten Kriterien erfüllt sind, mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit“ grundsätzlich in allen Modulen möglich. Eine Anerkennung auf das Modul Bachelorarbeit ist in der Regel ausgeschlossen.

2. Verfahren der Anerkennung

Die Beurteilung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, nimmt der Prüfungsausschuss des Fachs Gerontologie, Gesundheit und Care vor. Die Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss in Textform (E-Mail oder Brief) unter Vorlage geeigneter Nachweise zu beantragen.

Mindestens sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Modulhandbuch des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde
- Transcript of Records bzw. ggf. Leistungsschein



3. Anrechnung von Außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können in der Regel angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Näheres dazu regelt § 7 der Prüfungsordnung.

Die Anrechnung ist beim Prüfungsausschuss in Textform (E-Mail oder Brief) unter Vorlage geeigneter Nachweise zu beantragen.

Für die Anrechnung einer der Immatrikulation vorangegangenen Tätigkeit in der direkten Pflege pflegebedürftiger Menschen ist mindestens folgender Nachweis vorzulegen:

- Schriftliche Bestätigung des entsprechenden Arbeitgebers über die Art und den Umfang der Tätigkeit

Für die Anrechnung einer dreijährigen Pflegefachausbildung sind mindestens folgende Nachweise vorzulegen:

- Berufsurkunde
- Ausbildungsabschlusszeugnis
- Zeugnis über die Ausbildungsabschlussprüfungen der Pflegefachausbildung



4. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Für außerhalb des ERASMUS+-Programms im Ausland erbrachte Leistungen gilt das unter 1. und 2. Gesagte.

Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des ERASMUS+-Programms ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses für die Anerkennung der zu belegenden Kurse vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes einzuholen. Dafür wird mit der ERASMUS-Fachkoordination ein [Learning Agreement nach der Vorlage von ERASMUS+](#) erstellt und dem Prüfungsamt übermittelt. Auch im Falle von gewünschten Änderungen der Kursbelegung während des Auslandsaufenthaltes ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anerkennbarkeit der neuen Kurse einzuholen. Solche Änderungen werden auf der zweiten Seite des Learning Agreement-Dokumentes vermerkt. Im Falle eines solchen Änderungswunsches kontaktieren Sie bitte die zunächst die ERASMUS-Fachkoordination.

Bitte lassen Sie sich von der Gastuniversität die Absolvierung der von Ihnen besuchten Kurse schriftlich bestätigen. Dies ist für die Anerkennung zwingend erforderlich.

Die Bestätigung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Informationen beinhalten:

- Titel und Art der Veranstaltung (z.B. Seminar)
- Name(n) der Lehrperson(en)
- Anzahl der Semesterwochenstunden bzw. ECTS-Punktzahl
- Art der Prüfungsleistung(en)
- Note

Für Fragen und bei Gesprächsbedarf wenden Sie sich bitte zunächst an die ERASMUS-Fachkoordination.

Wenden Sie sich für alle Anliegen und Fragen bezüglich der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen bitte an die Studiengangkoordination / Prüfungsamt und an die ERASMUS-Fachkoordination.

- Studiengangkoordination / Prüfungsamt: [Herr Sebastian Ritzi](#)
- ERASMUS-Fachkoordination: [Herr Lester Gerdung](#)